



Haushaltssatzung der Stadt Zwingenberg für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 [GVBl.S.915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg am 11. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.682.040 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.594.040 EUR
mit einem Saldo von	88.000 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.006.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	261.600 EUR
mit einem Saldo von	744.400 EUR
mit einem Überschuss von	832.400 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	726.170 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.860.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.418.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.557.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.158.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.300 EUR
mit einem Saldo von	521.700 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-309.630 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.158.000 EUR festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. C in Höhe 1.158.000,00 € enthalten, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in 2021 zur Auszahlung anstehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

629.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 580 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 580 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.



§ 8

Der Bürgermeister wird aufgrund der Haushaltssatzung ermächtigt

überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	4.000,00
außerplanmäßige Aufwendungen	bis zu	2.000,00
überplanmäßige Auszahlungen	bis zu	6.000,00
außerplanmäßige Auszahlungen	bis zu	4.000,00

im Einzelfall und in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Darüber hinaus wird der Magistrat gemäß Haushaltssatzung ermächtigt folgende Beträge für

überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	20.000,00
außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt	bis zu	10.000,00
überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	20.000,00
außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt	bis zu	10.000,00

im Einzelfall und in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

Höhere über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zwingenberg, den 11. Februar 2021

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

gez. Dr. Habich
Bürgermeister